

## **Schriftlicher Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 I unter Bezugsrechtsausschluss**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Juni 2022 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 20. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 8.084.337,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022 I).

Auf Grundlage dieser Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft beschloss der Vorstand am 20. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag, das Genehmigte Kapital 2022 I in Höhe von EUR 2.220.000,00 teilweise auszunutzen, wodurch sich das Genehmigte Kapital 2022 I auf EUR 5.864.337,00 reduzierte.

Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals, deren Durchführung am 23. März 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde, ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 2.220.000 neuen Aktien von EUR 40.421.686,00 um EUR 2.220.000,00 auf EUR 42.641.686,00 erhöht. Das Volumen der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss entspricht damit einem anteiligen Betrag von rund 5,5% des Grundkapitals der Gesellschaft vor der Kapitalerhöhung. Die im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft zum Genehmigten Kapital 2022 I vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten.

Die neuen Aktien wurden gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 21. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag zum Ausgabepreis von EUR 22,85 ausgegeben. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde der Mehrheitsaktionär VGG Beteiligungen SE mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter Firmenbuchnummer FN 2847 63 w, zugelassen.

Die neuen Aktien wurden prospektfrei in die bestehende Notierung im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung betrug EUR 50.727.000,00. Mit dem Erlös will die Gesellschaft unter anderem das bestehende und sich sehr gut entwickelnde Geschäft mit Energiespeichern ausbauen. Außerdem will die Gesellschaft das Wachstum bei

den großformatigen Lithium-Ionen-Zellen, die bereits an einen Kunden geliefert werden, absichern.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2022 I für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der festgesetzte Ausgabepreis je Aktie in Höhe von EUR 22,85 entspricht einem Abschlag von 4% auf den XETRA-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft am Tag der Preisfestsetzung. Demnach lag kein wesentliches Unterschreiten des Börsenpreises vor.

Die Kapitalerhöhung war Teil des im März 2023 mit den finanzierenden Banken der Gesellschaft und dem Mehrheitsaktionär ausgehandelten Restrukturierungskonzepts, wobei der darin identifizierte kurzfristige Liquiditätsbedarf durch den Emissionserlös aus der Kapitalerhöhung gedeckt wurde. Dabei hat die Gesellschaft mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von einer in §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen von an der Börse gehandelten Gesellschaften Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war angesichts des dringenden Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft vorliegend erforderlich, um die durch die Montana Tech Components AG erteilte Zeichnungsgarantie kurzfristig ausnutzen und einen entsprechend vorhersehbaren und hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche Erstellung eines von der BaFin zu billigenden Wertpapierprospekts für das Aktienangebot und die mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) hätte eine solche kurzfristige Maßnahme demgegenüber nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen mit einem voraussichtlich deutlich niedrigerem Emissionserlös geführt. Aus den

vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und dem auf rund 5,5 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 I bestehenden Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien mit einem geringfügigen Abschlag auf den aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung nur eine geringe wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Die Besonderheit der Zeichnung durch den Mehrheitsaktionär der Gesellschaft war in der besonderen finanziellen Situation der Gesellschaft begründet, die insbesondere eine dringende finanzielle Stabilisierung und die Zufuhr von Liquidität erforderte. Die Montana Tech Components AG hatte am 19. März 2023 eine Zeichnungsgarantie über die VGG Beteiligungen SE in Höhe von EUR 50 Millionen abgegeben. Hierdurch wurde die Ungewissheit über den Erfolg der Kapitalmaßnahme beseitigt und zugleich der im Rahmen der Restrukturierung erforderliche Emissionserlös zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs gewährleistet. Zudem bestand eine besondere Eilbedürftigkeit der Kapitalmaßnahme, sodass eine Marktsondierung unter weiteren bestehenden Aktionären oder gar ein Bezugsangebot nicht in Betracht kam. Dem Vorstand lagen zum Zeitpunkt des Bezugsrechtsausschlusses auch keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass bei sonstigen Aktionären und/oder fremden Investoren ein Bereitschaft zur Zeichnung größerer Aktienpakete, zumal zu einem marktnahen Preis, bestand.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2022 I bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Ellwangen (Jagst), im Mai 2023

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand